

SEPA-INFORMATION

Stand: 04/2013

SEPA-ÜBERWEISUNG (SCT)

- » Beim SEPA-Credit-Transfer wird ein einheitliches Format in derzeit 32 Ländern innerhalb Europas für den Überweisungsverkehr genutzt
- » SEPA gilt künftig für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften in Euro
- » IBAN* und BIC** sind erforderlich

Statten Sie Ihre ausgehenden Rechnungen und Briefbögen bereits heute mit IBAN und BIC aus. Ihre IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug Blatt 1.

Fordern Sie von Ihren Geschäftspartnern deren IBAN und BIC an, um Ihre Zahlungen SEPA-fähig zu machen.

- » Ist Ihre Finanzbuchhaltung und die von Ihnen eingesetzte Banking-Software „ready for SEPA“? Wir empfehlen PROFicash.
- » Bei SEPA-Überweisungen gibt es auch für Überweisungen ins Ausland nur noch die Gebührenregelung „SHARE“ (Gebührenteilung) und eine einheitliche Laufzeit von 1 Arbeitstag

* IBAN = International Bank Account Number (Kontonummer)

** BIC = Bank Identifier Code (Bankleitzahl/-code)

WWW.VOBA-BL.DE

SEPA-BASIS-LASTSCHRIFT (SDD-CORE B2C)

- » Vergleichbar mit der heutigen Einzugsermächtigung
- » Gläubiger-ID für den Lastschreiteinreicher erforderlich

Beantragung der Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank unter:

<https://extranet.bundesbank.de/scp/> oder
www.glaebiger-id.bundesbank.de

Nutzbarkeit bestehender Einzugsermächtigungen durch Umdeutungslösung ab dem 9. Juli 2012

- » nicht beleghaft/nur elektronisch
- » Festes Fälligkeitsdatum (D) ist vorzugeben (heute bei Sicht fällig)
- » Mandatsreferenz (z.B. Kundennummer) ist aktiv zu nutzen (einfachere Zuordnung möglich)
- » Vorabinformation(Pre-Notification) zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor jedem Einzug)
- » Vorlagefristen D-5 / D-2 = späteste Vorlage bei Bank des Zahlungspflichtigen
- » Rückgabefrist 8 Wochen, bei unautorisiertem Mandat 13 Monate
- » Innerhalb Deutschlands ab Nov. 2013 die Euro-Eil-Lastschrift mit Vorlagefrist von einem Tag bei der Bank des Zahlungspflichtigen

SEPA-FIRMEN-LASTSCHRIFT (SDD B2B)

- » Vergleichbar mit dem heutigen Abbuchungsauftrag
- » SEPA-Firmen-Lastschriftmandate nur zwischen „Nicht-Verbrauchern“ (keine Privatkunden) möglich
- » Gläubiger-ID, Pre-Notification und Mandatsreferenz wie bei der SEPA-Basis-Lastschrift erforderlich
- » Eine Umdeutungslösung für den Abbuchungsauftrag ist nicht möglich. Neue Verträge erforderlich!
- » Der Zahlungspflichtige hat seiner Bank das erteilte B2B-Mandat vorzulegen; die Bank muss vor Einlösung der Lastschrift prüfen, ob ein autorisiertes Mandat vorliegt
- » Vorlagefrist D-1 = späteste Vorlage bei Bank des Zahlungspflichtigen

Keine Widerspruchsmöglichkeit des Zahlungspflichtigen.



SEPA: CHECKLISTE FÜR DIE NUTZUNG VON LASTSCHRIFTEN

Stand: 04/2013

- Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit der Hausbank (beiliegend)
 - Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank
 - Überprüfung der Zahlungssoftware und der Finanzbuchhaltung auf SEPA-Fähigkeit
 - Überprüfung der SEPA-Lastschriftfähigkeit der Bank des Zahlungspflichtigen (vor allem bei SEPA-Firmenlastschriften); die aktuelle Liste der teilnehmenden Banken finden Sie auf folgender Internet-Seite:
http://epc.cbnet.info/content/adherence_database
 - Einholung eines Lastschriftmandats beim Zahlungspflichtigen mit IBAN und BIC
 - Der Mandatstext muss zwingend in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig verfasst sein
 - Die offiziellen Mandatstexte für SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschriften in allen Sprachen des SEPA-Raumes finden Sie auf folgender Internetseite:
http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate
 - Festlegung einer eindeutigen Mandatsreferenznummer (max. 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer)
- Der Zahlungspflichtige behält eine Kopie des Mandats für seine Unterlagen; bei
- SEPA-Firmen-Lastschriften muss er seiner Bank eine Kopie des Mandats einreichen
 - Rechtzeitige Information über den Lastschritteinzug an den Zahlungspflichtigen („Pre-Notification“) ohne individuelle Regelung mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, z. B. mit der Rechnung; diese kann auch mehrere Lastschritteinzüge ankündigen
 - Beachtung der Datei-Einlieferungszeit für SEPA-Lastschriften:
 - Generell frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit
 - SEPA-Basis-Lastschriften:
 - Erst- und Einmallastschriften spätestens 6 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
 - Folgelastschriften spätestens 3 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
 - Euro-Eil-Lastschriften ab Nov. 2013 spätestens 2 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
 - SEPA-Firmen-Lastschriften:
 - Erst-, Einmal-, und Folgelastschriften spätestens 2 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
 - Eine gemischte Einreichung
 - von B2B- und CORE-Lastschriften oder
 - von Lastschriften mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen in einer Datei ist nicht zulässig
 - Ggf. Erstellung der Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung ab einem Betrag von mehr als EUR 12.500,00 per Vordruck Z4
 - Aufbewahrung der Original-Mandate:
 - Der „European Payments Council“ (EPC) gibt als Aufbewahrungsfrist 14 Monate ab dem letzten Einzug vor (Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften)
 - Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß HGB) zu beachten
 - Gültigkeit der Lastschrift-Mandate:
 - Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten ab Unterzeichnung nicht in Anspruch genommen wird, ist das Mandat nicht mehr gültig
 - Nach jedem Lastschrift-Einzug beginnt diese Frist von vorn
 - Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen

Der SEPA-Raum in Zahlen:

- 32 Staaten
- 27 Sprachen
- über 500 Mio. Einwohner
- über 25 Mio. Unternehmen
- 9.000 Bankinstitute

...ein einheitliches Verfahren!